DOI: 10.55019/plr.2026.1.59-66

Pázmány Law Review
XIII. 2026. • 59–66

RÖMISCHES RECHT UND ANTIKE SOZIALGESCHICHTE IM INTERDISZIPLINÄREN GESPRÄCH

Ein Blick auf Vergangenheit und Gegenwart

Elisabeth Herrmann-Otto
Professorin (Universität Trier)
14. Oktober 2026

Reverendissime ac Magnifice Domine Rector, sehr geehrter Universitätssenat, liebe Laudatorin, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

Als Du, liebe Nadja, mir vor einigen Wochen die freudige Nachricht des Ehrendoktorrates überbrachtest, da war ich zunächst völlig sprachlos. Bis auf den heutigen Tag fehlen mir die angemessenen Worte, Ihnen, der Pázmány Péter Universität und ihren Repräsentanten für die ehrenvolle Verleihung der Ehrendoktorwürde im Rahmen einer akademischen Feier zu danken. Wieso ich als Althistorikerin vor Ihrer Fakultät der Rechts- und Politikwissenschaften stehe, möchte ich in meiner (kurzen) Dankesrede erklären.

Seit 2013, als die SIHDA in Salzburg tagte, verbinden mich sowohl fachspezifische Anliegen sowie freundschaftliche Kontakte mit Ihrer Fakultät. In Salzburg lernte ich Prof. János Zlinszky und seine Nachfolgerin Nadja El Beheiri kennen, sowie Viola Heutger und Bastiaan van der Velde, letztere wissenschaftlich mit dem Thema der antiken und modernen Sklavereien befasst. Mit einem Ihrer Ehrendoktoren, dem vor drei Jahren verstorbenen Wolfgang Waldstein, Professor für Römisches Recht und Rechtsphilosophie, habe ich lange Zeit zusammengearbeitet im Rahmen des Internationalen und Interdisziplinären Projektes der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz zur Erforschung der antiken Sklaverei und ihrer Rezeption.

Leitlinie dieses Unternehmens war die interdisziplinäre Zusammenarbeit, vor allem zwischen Juristen, Historikern, Philologen, Theologen und anderen einschlägigen Disziplinen. Diese Methode, die die Grundlage allen wissenschaftlichen Forschens seit je her und heute in einer globalisierten Welt in besonderem Maße ist, eignet sich u.a. in ganz hervorragender Weise auch für die Erforschung gesellschaftlicher Gruppen, ihrer Besonderheiten und Veränderungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Diese Aufgabe richtet sich nicht allein an die Sozialwissenschaften sondern ganz

fundamental auch an die Rechtswissenschaften in ihren verschiedenen Disziplinen. Ganz konkret möchte ich Ihnen die Anwendung der interdisziplinären Methode auf die komplementäre Auswertung verschiedener Zeugnisse aus dem Römischen Recht mit den zeitgleich entstandenen Quellen historischer, philosophischer und literarischer Provenienz vorführen. Mein Ziel dabei ist, exemplarisch an drei unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen zu zeigen, ein welch komplexes und zugleich differenziertes Bild man auf diesem Wege gewinnen kann, das nicht allein für die Antike gilt, sondern zugleich geeignet ist, Erkenntnisse auch für unsere eigene Zeit zu gewinnen.

Ich habe drei Themenfelder ausgewählt, mit denen ich mich selbst in jahrzehntelangen Forschungen beschäftigt habe, nämlich: Sklaverei und Freilassung, Frauen und Armut.

Beginnen wir mit der Sklaverei.

In der sogenannten Magna Charta des römischen Personenstandsrechts heißt es

> *Die oberste Einteilung im Personenrecht geht dahin, dass alle Menschen entweder Freie* (liberi) *oder Sklaven* (servi) *sind.*[1]
> *Freigeborene* (ingenui) *sind diejenigen, die von einer freien Mutter geboren sind.*[2]
> *Freigelassene* (libertini) *sind solche, die aus* rechtswirksamer *Sklaverei* (ex iusta servitute) *freigelassen sind.*[3]

Das bedeutet, dass man innerhalb der Freien zwei Kategorien unterscheidet, nämlich die von Geburt her Freien, die *ingenui*, und diejenigen, die einmal Sklaven gewesen sind, aber von ihren Herren freigelassen wurden, die *libertini*. Dass aber diese Freilassung gültig ist, dass diese Menschen rechtlich anerkannte Freigelassene sind, beruht auf einer zu Recht bestehenden Sklaverei.

> *Kriege brachen aus und zogen Gefangenschaft* (captivitates) *und Sklaverei* (servitutes) *nach sich, die dem Naturrecht widersprechen* (iuri naturali contrariae). *Nach Naturrecht* (ius naturale) *wurden nämlich am Anfang alle Menschen frei geboren* (liberi nascebantur).[4]

Dieser Aussage zufolge würde die Sklaverei als Einrichtung des Völkergemeinrechts im Gegensatz zum Naturrecht stehen. Im Falle der Sklaverei wären beide Rechte nicht mehr deckungsgleich, was ansonsten der Fall ist.

Kurz zusammengefaßt liegen dem römischen Personenstandsrecht folgende Regeln zugrunde:

1 Gaius, D. I,5,3.

2 Marcian, D. 1,5,5,2.

3 Gaius, D. I,5,6.

4 Justinian, Inst. I,2,2.

Es gibt freie Menschen, die von einer freien oder freigelassenen Mutter frei geboren sind. Es gibt unfreie Menschen, die als Sklaven von einer Sklavenmutter geboren sind, und später rechtskräftig, d.h. mit voller Freiheit und vollem römischen Bürgerrecht, freigelassenen werden können. Es gibt freigeborene Menschen, die durch Kriegsgefangenschaft in Sklaverei geraten sind und später rechtskräftig freigelassen werden. Nach dem Naturrecht *(ius naturale)* sind alle Menschen jedoch freigeboren. Nach dem Völkergemeinrecht aber *(ius gentium)*, das alle menschlichen Völker kennen und benutzen, sind Menschen entweder durch Kriegsgefangenschaft oder durch unfreie Geburt von einer Sklavin in die vollkommene Gewalt über Leben und Tod von Herren geraten, d.h. in Sklaverei. Nach bürgerlichem Recht *(ius civile)* gelten Sklaven nicht als Personen sondern als Sachen. Danach war die Sklaverei bei den Römern eine widernatürliche aber keine widerrechtliche Institution.

Zu diesen Rechtsregeln, die sich schon früh ausgebildet und immer Bestand hatten (selbstverständlich mit entwicklungsgeschichtlichen Renovationen), möchte ich Ihnen eine kleine Geschichte erzählen, die nicht nur den bestehenden Rechtsrahmen verdeutlicht, sondern zugleich sozialgeschichtlich diesen Rahmen mit Leben erfüllt:

Ein Knabe namens Melissus wurde von seinen Eltern in einem Streit ausgesetzt. Es ging darum, wie man das Kind aufziehen sollte bei der großen Armut, die nach den Bürgerkriegen um Christi Geburt vor allem in Italien herrschte. Außerdem hatte man schon mehrere Kinder, deren Versorgungslage bereits prekär war. Da der Verkauf der eigenen Kinder verboten war, entschieden sich die Eltern für die Aussetzung, ein probates in der Antike stets praktiziertes Mittel der Geburtenkontrolle. Ein Mann fand den Säugling, zog ihn als Sklaven groß und ließ ihn in lateinischer Grammatik ausbilden. Trotz der großen Investitionen, die er in das Kind gesteckt hatte und die sich durch eine entsprechende Berufstätigkeit eventuell als Lehrer für den Herrn und Ziehvater bald amortisiert hätten, schenkte er den ausgebildeten Knaben dem berühmten Maecenas, Freund des Kaisers Augustus. Vielleicht gehörte der Mann zur Klientel des Maecenas und wollte seinem Patronus eine Freude bereiten oder mit dem Sklavenkind seine Schulden bei ihm begleichen. Der gebildete Maecenas erkannte sehr schnell die Fähigkeiten des heranwachsenden Knaben und machte ihn zu seinem Privatsekretär. Als die leibliche Mutter des Melissus auftauchte und seine freie Geburt reklamierte, und drohte, einen Freiheitsprozess anzustreben, lehnte Melissus das Vorhaben seiner Mutter ab. Er zog ganz eindeutig sein Leben und seine intellektuellen Tätigkeiten als Sklave im reichen Haus des Maecenas den ärmlichen Verhältnissen als freier römischer Bürger im Hause seiner Mutter vor. Maecenas ließ den Knaben frei. Als Freigelassener *Caius Maecenas Melissus*, Mitglied der *familia* des Maecenas, eines der angesehensten Geschlechter der Zeitenwende, wurde er auf Empfehlung seines Patrons hin oberster Bibliothekar der neugegründeten *Bibliotheca Octaviana* des Augustus. Im Dienste des Princeps hat der arme Knabe aus Spoleto eine Karriere und einen sozialen Aufstieg durch den Weg in und aus der Sklaverei wieder heraus geschafft, die ihm im Umfeld seiner Herkunftsfamilie als freigeborener Römer nie hätte gelingen können.[5]

[5] Sueton: *De grammaticis.* 21.

Das zeigt, dass die römische Sklaverei nicht ewig sondern transitorisch ist. Jeder Bürger, jeder Nichtbürger jeglichen Status, Alters und Geschlechts kann in die Sklaverei geraten: durch Kriegsgefangenschaft; Menschenraub, Verkauf und Selbstverkauf auf dem Sklavenmarkt, Aussetzung, Verurteilung zur Strafsklaverei. Aber er kann durch Freilassung, Freikauf, Rückkehrrecht *(postliminium)* und Amnestie genauso wieder aus der Sklaverei herausgelangen. Nur das dies nicht immer gelingt. Die grausame Seite der Sklaverei wird dann offenbar. Das ist jedoch meist eine Frage des Schicksals, und nicht der Rechtsordnung. In modernen Sklavereien allerdings war ein solcher Aufstieg, auch auf Grund der Rechtsordnungen, gar nicht oder kaum möglich.

Fahren wir fort mit den Frauen:
In den römischen Rechtsquellen lesen wir zur gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung der Frauen folgendes:

> *Frauen sind von allen zivilen und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, daher können sie nicht Richter* (iudices) *sein, noch können sie ein politisches Amt* (magistratus) *bekleiden, noch können sie Forderungen vor Gericht erheben* (postulare)*, noch für einen anderen gerichtlich intervenieren* (intervenire), *noch als Finanzverwalter* (procuratores) *tätig sein.*[6]

Der Grund für dieses Verbot ist in der Notwendigkeit zu sehen, zu verhindern, dass Frauen sich in die gerichtlichen Anliegen anderer einmischen, was gegen den weiblichen Anstand *(pudicitia sexus)* verstößt, indem sie männliche Tätigkeiten *(officia virilia)* ausüben.[7]

Das Richteramt auszuüben ist Frauen und Sklaven durch das Herkommen, die Sitten der Vorfahren *(mores maiorum)* untersagt, nicht weil sie keine Urteilskraft *(iudicium)* haben.[8]

Kein ernsthafter Grund scheint dazu geführt zu haben, die erwachsenen Frauen in Vormundschaft *(tutela)* zu halten. Denn der Grund, den man allgemein anführt, dass sie nämlich wegen der Kraftlosigkeit ihres Verstandes *(imbecillitas mentis)*, der Unbeständigkeit ihres Charakters *(levitas animi)* oder geschlechtsbedingter Schwäche *(infirmitas sexus)* meistens getäuscht werden und dass es nur gerecht sei, sie von der Autorität eines Vormundes leiten zu lassen, ist offenbar eher ein scheinbarer als ein wahrer Grund.[9]

In vielen Artikeln unseres Rechtes ist die Stellung der Frauen schlechter als die der Männer.[10]

6 Ulpian, D. 50,17,2.

7 Ulpian, D. 3,1,1,5.

8 Paulus, D. 5,1,12.

9 Gaius, Inst. I, 190.

10 Papinian, D. 1,5,9.

So zusammenfassend der Kommentar des spätantiken Juristen Papinian zur Rechtslage, obwohl aus den Äußerungen früherer Juristen zu erkennen ist, dass die schlechtere Stellung der Frauen gegenüber den Männern nicht zu vertreten ist. Nie nämlich waren Frauen nach römischer Auffassung im Vergleich zu den Männern geistige Mängelwesen, wie dies in anderen Völkern und Religionen in Vergangenheit und Gegenwart vertreten worden ist (bzw. z.T. noch immer wird). Aus diesem Grunde sind in Rom Verbesserungen im Laufe der Zeit erfolgt. Nach dem Tod des Vaters, dessen Gewalt *(patria potestas)* sie unterstanden, wurden sie zu Personen eigenen Rechts *(sui iuris).* Trotz beiderseitiger Scheidungsmöglichkeiten und trotz Verfolgung politischer Strategien bei den Eheabschlüssen blieben die Frauen aus der Familie des Mannes und aus dem Staatswesen ausgeschlossen. Die fehlende *materna potestas* und die Nicht-Existenz einer *mater familias* sind dafür verantwortlich, dass die römischen Frauen kein Adoptionsrecht, kein Zeugnis- und Klagerecht für andere, keine Gewalt über ihre eigenen Kinder und kein Erbrecht gegenüber ihrem Mann besaßen. Die Asymmetrie des Rechts, die nicht naturbedingt sondern konventionsbedingt war, führte dazu, dass die Frauen privat- und zivilrechtlich schlechter gestellt waren. Befreit zwar von der Vormundschaft *(tutela)* durch das Dreikinderrecht und die abnehmende väterliche Gewalt, die zu wachsender finanzieller und vermögensrechtlicher Unabhängigkeit der Frauen führten, hatten sie trotz Bürgerrecht kein Wahlrecht und kein Anrecht, politische Ämter, wohl aber sakrale Ämter zu bekleiden.

Die Römer klebten jedoch nicht an dogmatischen Bestimmungen, sondern passten sich flexibel den Erfordernissen der Umstände an. Die größte private lateinische Grabinschrift eines römischen Konsuln auf die außergewöhnlichen Verdienste seiner verstorbenen Frau vermittelt uns einen tiefen Einblick, welche Möglichkeiten Frauen in Gesellschaft und Politik in Notsituationen wahrnehmen konnten und auch wahrnahmen.

(Inschrift zwei Platten à 90 Zeilen und je Zeile 70 bis 75 Buchstaben groß. Die Hälfte der Inschrift oder mehr ist uns aber verloren. CIL VI 41062 = ILS 1527).

Als Verlobte des Quintus Lucretius Vespillo, Konsul des Jahres 19 v. Chr. verlor Turia an einem einzigen Tag ihre Eltern durch Mord. Obwohl Verlobter und Schwager wegen dienstlicher Belange in den östlichen Provinzen des Reiches weilten, gelang es ihr, die Mörder ihrer Eltern vor Gericht zu ziehen, wo diese zum Tode verurteilt wurden. An den Mordprozess schloss sich schnell ein zweiter, ein Erbschaftsprozess gegen die Familie ihrer Mutter an, die ihr die Erbschaft ihres Vaters streitig machen wollte. Es gelang ihr, wahrscheinlich mit Hilfe eines öffentlich bestellten als Ersatzvormund fungierenden Anwalts, die Anfechtungen des Testamentes abzuwehren und das Erbe für sich und ihren Verlobten zu erhalten.

Später als Ehefrau unterstützte Turia ihren Mann, der in den Bürgerkriegen verfolgt wurde, in seinen wechselnden Verstecken mit Geld, Sklaven und Vorräten. Die Verwaltung des väterlichen Erbes, das sich die Ehepartner geteilt hatten, lag in dieser Krisenzeit sowieso in ihren Händen, da ihr Vormund, nämlich ihr Ehemann, nicht in Rom war. Marodierende Banden plünderten ihr Haus, indem sie die Lage der schutzlos dastehenden Frau ausnutzten. Turia gelang es, sowohl die Straffreiheit ihres Mannes als auch den Rückzug der beauftragten Banden von Caesar zu erwirken. Nach der Ermordung des Diktators geriet Vespillo erneut in das Räderwerk der tödlichen

politischen Verfolgungen, sodass Turia ihn zwischen den Balken eines Doppeldaches so lange verstecken musste, bis sie von Augustus einen Gnadenerlass und dessen Umsetzung erwirkte.

Obwohl Turia eine couragierte, mutige und sehr kluge Frau gewesen ist, war sie doch keine sogenannte virile, d.h. emanzipierte Frau. Sie handelte klug, wie es die Situation erforderte. Das erkannte ihr Mann ganz öffentlich lobend in dem Grabgedicht an. Sie musste und konnte so handeln in den Ausnahmesituationen der Bürgerkriege und der Abwesenheit ihres Mannes und ihres Schwagers, obwohl ja Frauen vor Gericht keinen Stand hatten, auch privat keine Finanzverwaltung führen durften, ganz zu schweigen von ihren öffentlichen Auftritten auf dem Forum vor den Machthabern. Als aber die Ausnahmesituationen wieder behoben waren, kehrte Turia in die von den Sitten der Vorfahren, den *mores maiorum*, für *matronae* vorgeschriebene Bahnen zurück. Da sie den Kinderwunsch des Ehemannes nicht erfüllen konnte, bot sie ihm im Einklang mit römischen Ehevorstellungen, die Scheidung an. Vespillo lehnte brüsk ab, und nahm als Kinderloser klaglos die Nachteile der augusteischen Ehegesetze, d.h. einer ganz hohen Besteuerung, in Kauf. In Notsituationen wird der Handlungsspielraum der Frauen pragmatisch erweitert, leider nicht nachhaltig, wie wir aus der eigenen Geschichte z.B. in Nachkriegszeiten wissen.

Damit sind wir beim dritten Themenkreis der Armut angelangt:
Wie Sklaverei so kann auch Armut jeden Menschen bedrohen, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Status. Die römische Gesellschaft war so strukturiert, dass es eine Fülle von (halb) öffentlichen, (halb) privaten sozialen Netzwerken gab, wie etwa das Klientelsystem, die Familie, ein vielfältiges Vereinswesen, die Notsituationen wie Armut, Alter, Krankheit auffingen. Dennoch, wenn ein Mensch aus allen diesen Netzwerken herausgefallen war, wenn er weder eine Familie hatte, noch zu einer *familia* gehörte, noch in einem Klientelverhältnis zu einem reichen Patron und Förderer stand, noch Mitglied eines der vielen Vereine war, dann rutschte er in die absolute Armut ab, dann lebte er als Bettler von Almosen oder als Dieb an den Ausfallstraßen der großen Städte. Nur in Ausnahmefällen alimentierten die Kaiser kinderreiche Familien der oberen Mittelschicht und subventionierten Lebensmittelverteilungen an bezugsberechtigte römische Bürger der großen Städte. Es herrschte das Prinzip des: *do ut des*: „ich gebe dir, damit du mir mehr zurückgibst." Der römische Staat war kein Sozialstaat.

Trotz der ständigen Präsenz von Armut und trotz der Furcht vor allem vor Altersarmut gibt es keinen eigentlichen römischen Armutsdiskurs. Eine differenzierte lateinische Terminologie taucht in philosophischen und poetischen Texten auf, die sich moralisch oder satirisch mit Armut beschäftigen. Die juristischen Quellen schweigen zu dieser Problematik. Wenn Armut mehr oder minder todgeschwiegen wird, bleibt sie aber dennoch präsent. Als Ausweg aus der Armut galten: Selbstverkauf in die Sklaverei, Aussetzung der Neugeborenen, – wir haben am Anfang von dem ausgesetzten Melissus gehört – und der Hungertod. Zu letzteren bemerkt der stoische Philosoph Seneca:

> *„Auf die Sublicius-Brücke versetze mich und verbanne mich unter die* Armen*: dennoch nicht werde ich mich deswegen verachten, weil ich in*

> *der Schar jener sitze, die Hand nach einem Almosen ausstrecken.* Was nämlich ist es von Belang, ob dem eine Brotkruste fehlt, dem es nicht fehlt, sterben zu können?“ [11]

Aus unserer Sicht scheint diese Art Zynismus unüberbietbar, aus der Sicht nicht nur des Stoikers Seneca dagegen nicht. Armut galt den Römern stets als selbstverschuldet, deswegen nie öffentlich unterstützungswürdig, sondern stets in der Nähe von Kriminalität angesiedelt.

Das Problem der Kaiser und ihrer Juristen bestand nicht im Tod durch Verhungern sondern im Verlust der Freiheit, um der Armut zu entgehen. Selbstverkauf in die Sklaverei und Verkauf der eigenen Kinder in die Sklaverei waren verboten, Kindesaussetzung und Suizid erlaubt. Konstantin hat armen Eltern erlaubt, ihre gerade geborenen Kinder in die Sklaverei zu verkaufen mit der Option des Rückkaufs, wenn sie dazu genügend Geld später hätten.

> *Wenn jemand wegen übergroßer Armut und Not einen Neugeborenen, Sohn oder Tochter, wegen des Lebensunterhaltes verkauft, so soll nur in dem einen Fall der Kauf wirksam sein und der Käufer das Recht haben, ihn als seinen Sklaven zu behalten.*[12]

Theodosius der Große hat dieses Gesetz zugunsten der Ingenuität jedoch unter Inkaufnahme von Aussetzung und des oft daraus folgenden Infantizids wieder aufgehoben.[13] Niemand, auch der Vater eines freigeborenen Kindes nicht, konnte durch Verträge den Status seines Kindes ändern.

Verkaufte ein freier erwachsener Römer sich selbst mit Gewinnbeteiligung in die Sklaverei, so konnte er die freie Geburt nie zurückerhalten, höchstens von seinem Herrn die Freilassung erlangen. Das Gut der persönlichen Freiheit ging verloren, wenn ein Mensch in eine gerechte Sklaverei geriet. Durch private Verträge aber konnte ein Mensch selbst nie seinen freien Status ändern. Vielmehr, wenn er das versuchte, wurde er mit dem Verlust der Ingenuität wegen böswilligen Betruges bestraft.

Auf diesem juristischen Hintergrund schreibt Kaiser Valentinian III. im Jahr 451 n. Chr.

> *Ich halte es aber für unbillig, dass die Freiheit deswegen verloren geht, weil das Leben gerettet wird. [...] Denn wer stirbt nicht lieber als Freier als das Sklavenlos zu ertragen? [...] Das kann man nicht als Wohltat* (beneficium) *bezeichnen, wenn man das verliert, was man den Sklaven als höchste Belohnung (nämlich die Freiheit) zugesteht. Daher gestatte ich es nicht, dass dem Status eines Freien ein Nachteil zugefügt wird, auf welchen nach dem Willen der höchst weisen Begründer des Rechts*

11 Seneca: *De vita beata.* 25,1.

12 C. J. 4,43,2 pr. Konstantin an die Provinzialen J. 329.

13 C. Th. 3,31, J.391.

> (conditores iuris) *und des Gesetzes sorgfältig geachtet werden soll. Daher erneuere ich die Anordnungen der Vorfahren* (statuta maiorum), *und bestimme, dass der Kaufvertrag nicht gültig sein soll, welchen die genannte Hungersnot über Freie erzwungen hat.*[14]

Den großen Paradigmenwechsel im Römischen Reich brachte das Christentum mit seinem differenzierten Sozialprogramm für Witwen und Waisen, Alte und Kranke, Arme und Hilfsbedürftige. (Matth. 25) Es sprang in diese soziale Lücke, die der römische Staat nie hatte ausfüllen können. Dadurch gewann es die Massen, zuerst in den Unterschichten später, aber sehr langsam in den Oberschichten. Wie langsam sich dieses Umdenken vollzog, macht die zuletzt zitierte Novelle aus der Mitte des 5. Jhs. deutlich. Aber das ist eine andere Geschichte, die eines eigenen Vortrages bedürfte.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

[14] Novellae Valentiniani 33.